



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 4. April 2018
- Seite 2** Bekanntmachung zur Auflegung der Vorschlaglisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen
- Seite 4** Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim 2018
- Seite 7** Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018:

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 32. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 4. April 2018

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-51-22/18

Thema des Antrages: Aufstellung der Vorschlagslisten zur Wahl 2018 der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Jugendhilfeausschuss bestätigt entsprechend § 35 Jugendgerichtsgesetz die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Eberswalde, 5. April 2018

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung zur Auflegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen

Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen des Landkreises Barnim für die Amtszeit 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 in den Schöffengerichten der Amtsgerichte Bernau bei Berlin und Eberswalde und den Strafkammern des Landgerichts Frankfurt (Oder)

Der Jugendhilfeausschuss hat in der Sitzung am 4. April 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsgerichte Bernau bei Berlin und Eberswalde sowie für das Landgericht Frankfurt (Oder) gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **23. – 27. April 2018** zu jedermanns Einsicht am folgenden Ort aus:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Haus A, Erdgeschoss (Empfang)
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Landkreis Barnim, Jugendamt, Haus C, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die in den Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 – 34 GVG (siehe Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Eberswalde, 12. April 2018

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Anhang

§§ 32 – 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim 2018

Aufgrund eines Druckfehlers im Amtsblatt Nr. 5/2018 wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim 2018 nachfolgend erneut bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim 2018

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I S. 186), i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 14.03.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde und Bernau, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf und Biesenthal sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.

- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschuldner ist auch derjenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschuld geleistet haben.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:

1. Einsatz Krankentransportwagen

- | | |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr: | 173,20 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): | 0,38 Euro |

2. Einsatz Rettungstransportwagen

- | | |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr: | 432,00 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): | 0,38 Euro |

3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug

- | | |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr: | 178,20 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): | 0,38 Euro |

4. Notarzteinsatzpauschale: 231,00 Euro

- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschuldner erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein

Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 15.03.2017 außer Kraft.

Eberswalde, 15. März 2018

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018

Der Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab dem 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 9 - 13 Uhr aus.

Passow, 10. April 2018

gez. **Christine Schmidt**
Geschäftsführerin

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2018 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	3.857.700,00 Euro
Ausgaben	3.881.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,56 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

30.05.2018	I. und II. Rate
15.08.2018	III. Rate
15.10.2018	IV. Rate

fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.166.200,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage	23.300,00 Euro
Zuführungen in die Rücklagen	0,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2018) 0,00 Euro

Passow, 10. April 2018

gez. Detlef Krause
Verbandsvorsteher